

Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Vom 22. April 2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat heute die "Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung" erlassen und den Chef der Staatskanzlei gebeten, deren Verkündung wegen der Eilbedürftigkeit aufgrund der besonderen Umstände gemäß § 9 des Thüringer Verkündungsgesetzes auf diesem Wege der Veröffentlichung vorzunehmen und die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt baldmöglichst zu veranlassen. Mit der Veröffentlichung im Internet und in den Medien wird das Inkrafttreten der Verordnung zum 23. April 2020 gewährleistet.

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

§ 3 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3a Satz 1 werden die Angabe „ab dem 3. Mai 2020“ und die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
2. In Absatz 3b Satz 1 wird die Angabe „ab dem 3. Mai 2020“ gestrichen.
3. In Absatz 3c wird die Angabe „ab dem 3. Mai 2020 auch“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 2020 in Kraft.

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Heike Werner